

Merkblatt

Gesuche an den Lotteriegewinnfonds: Projekte im Ausland (Entwicklungszusammenarbeit, Not- und Katastrophenhilfe)

18. Mai 2020

1. Grundlagen

Das vorliegende Merkblatt gibt in zusammenfassender Weise Auskunft über die Voraussetzungen und den Prozess der Behandlung der Gesuche an den Lotteriegewinnfonds für Projekte im Ausland. Die massgebende gesetzliche Grundlage für die Vergabe von Mitteln aus dem Lotteriegewinnfonds bildet die **Verordnung vom 12. Dezember 2006 über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriegewinnfonds (Lotteriegewinnfonds-Verordnung, LGV¹)**.

2. Verwendungszweck

Der Anteil des Kantons an den Erträgen der Lotterien und Wetten wird für gemeinnützige, kulturelle und wohltätige Zwecke verwendet, insbesondere für:

- a) die Kulturförderung, die Kulturvermittlung und die Kulturpflege;
- b) gemeinnützige und wohltätige Projekte aller Art;
- c) humanitäre Hilfsaktionen und Katastrophenhilfe

Die folgend beschriebenen Bestimmungen beschränken sich auf **Gesuche für Projekte im Ausland (Entwicklungszusammenarbeit, Not- und Katastrophenhilfe)**.

Kleinere Organisationen/Initiativen sowie Trägerschaften mit Bezug zu Schaffhausen werden prioritär behandelt.

3. Gesuche: Voraussetzungen, Unterlagen

Gesuche um Ausrichtung von finanziellen Beiträgen aus dem Lotteriegewinnfonds für Projekte im Ausland sind **schriftlich** beim Sozialamt des Kantons Schaffhausen (siehe Punkt 8: Adresse, Auskünfte) einzureichen. Die Gesucheingabe kann **per Post oder per E-Mail** erfolgen.

Die Gesuche müssen - im Sinne von Mindestvoraussetzungen - Folgendes enthalten:

- **Namen und Wohnsitz des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin** und ggf. Name des Projektverfassers oder der Projektverfasserin mit Werdegang
- **Projektbeschreibung**, der namentlich eine Umschreibung des Inhalts und der Angaben zur Umsetzung enthält sowie Mitwirkende nennt
- einen **Kostenvoranschlag** (Budget) über die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen
- einen **Finanzierungsplan**, der sich über die Deckung einer möglichen Finanzierungslücke ausspricht und insbesondere Angaben über zu erwartende oder zugesagte Deckungsbeiträge enthält

¹ http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_9/935.521.pdf

Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin hat **angemessene Eigenleistungen** zu erbringen und Bemühungen zur Erschliessung weiterer Beiträge Dritter zu unternehmen. Die Ausrichtung von Beiträgen kann an **Auflagen und Bedingungen**, insbes. an die Bedingung der finanziellen Beteiligung Dritter, geknüpft werden.

Es werden nur **vollständig ausgefüllte Gesuche** bearbeitet. Unvollständige Gesuche werden dem/der Gesuchsteller/in zurückgesendet.

In begründeten Fällen kann **auf einzelne Angaben verzichtet** werden oder es können **weitere Angaben** und Unterlagen verlangt werden.

Gesuche für Projektbeiträge sind so einzureichen, dass in der Regel **vor Projektstart** darüber befunden werden kann.

4. Form und Umfang der Leistungen

Leistungen aus dem Lotteriegewinnfonds können als Barleistung oder als Defizitgarantie mit festgelegtem Höchstbetrag ausgerichtet werden. Sie können als Gesamtzahlung oder in Raten ausgerichtet werden. **Die Beiträge pro Projekt sind in der Regel auf Fr. 10'000.-- beschränkt.** In begründeten Ausnahmefällen können höhere Beträge gesprochen werden.

5. Eingabetermin

Gesuche um Beiträge aus dem Lotteriegewinnfonds für Projekte im Ausland sind jeweils **bis spätestens am 31. Oktober** einzureichen (Aufgabe bei der Post oder E-Mail-Versand). Davon ausgenommen sind Gesuche im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe.

6. Behandlung der Gesuche, Ablauf

Das **Kantonale Sozialamt Schaffhausen** prüft die eingegangenen Gesuche auf ihre Vollständigkeit und auf die Erfüllung der unter Punkt 2 und 3 zusammengefassten Voraussetzungen. Nicht berücksichtigte Gesuche werden dem bzw. der Gesuchersteller/in unter Angabe der Gründe zurückgeschickt. Zurückgewiesene Gesuche können nach erfolgter Überarbeitung erneut eingereicht werden.

Die Gesuchsteller/innen erhalten bis am 10. Dezember schriftlich Mitteilung, ob und wenn ja in welchem Umfang das Gesuch unterstützt wird. Bei Gutheissung des Gesuchs erfolgt die Auszahlung umgehend, d.h. vor Jahresende.

Gegen die Nichtberücksichtigung eines Gesuchs steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

7. Berichterstattung, Abrechnung

Die Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen aus dem Lotteriegewinnfonds sind verpflichtet, dem kantonale Sozialamt **innerhalb eines Jahres** ab Eingang des Beitrages unaufgefordert **Bericht über die Verwendung der Gelder** zu erstatten und eine **aussagekräftige Abrechnung** über das Projekt vorzulegen.

Das kantonale Sozialamt ist umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, wenn das **Projekt nicht zustande kommt** oder anders als in der Eingabe vorgestellt verwirklicht werden soll. Bei Nichtzustandekommen des Projektes sind die bezogenen Gelder vollständig zurückzuerstatten.

**Kanton Schaffhausen
Sozialamt**

Walther-Bringolf-Platz 4
Postfach 313
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



8. Widerruf und Rückforderung

Beitragszusagen können teilweise oder ganz widerrufen werden, wenn sie **missbräuchlich erwirkt** wurden, die zeitgerechte Unterbreitung einer aussagekräftigen Abrechnung über das Projekt nach erfolgter Aufforderung unterbleibt oder bei missbräuchlichem Verhalten nach der Zusage.

9. Adresse, Auskünfte

Gesuche sind folgende Adresse zu senden:

Kanton Schaffhausen
Sozialamt
Walther-Bringolf-Platz 4
Postfach 313
8200 Schaffhausen

E-Mail: info.soza@sh.ch

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an

Barbara Schmid, Leiterin Zentrale Dienste
E-Mail: barbara.schmid@sh.ch
Tel.: +41 52 632 76 90